

Allgemeine Mietbedingungen für Maschinen und Zubehör Stand 01.01.2019

Verbindliche Mietverträge kommen ausschließlich und ausnahmslos durch die Unterzeichnung unseres Lieferscheins mit dem darin enthaltenen Inhalt und auf der Grundlage dieser Mietbedingungen zustande.

§ 1 Ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Mietbedingungen

1. In den Mietvertrag über den Mietgegenstand werden die aktuellen Fassungen der Verkaufs- und Lieferbedingungen, Bestimmungen für die Aufstellung und Benutzung von Maschinen, Silos und sonstiger Geräte und diese allgemeinen Mietbedingungen (sämtliche vorstehenden Regelungen im Folgenden: Mietbedingungen) einbezogen.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) des Mieters verpflichten den Vermieter auch dann nicht, wenn er ihnen nicht widersprochen hat. Das bedeutet, dass im Falle von Kollisionen zwischen diesen Mietbedingungen und den AGB des Mieters ausschließlich diese Mietbedingungen gelten. Aus diesem Grund werden auch solche in den AGB des Mieters enthaltenen zusätzlichen bzw. ergänzenden Regelungen nicht Vertragsinhalt, die in diesen Mietbedingungen fehlen.

§ 2 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Gebrauch des Mietgegenstands während der Mietzeit zu gewähren.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die Mietbedingungen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, den Mietzins vereinbarungsgemäß zu bezahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und in dem Zustand, in dem er ihm überlassen wurde, zurückzugeben.
3. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstands anzuzeigen.
4. Der Mieter verpflichtet sich, alle Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn einzuweisen.
5. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers und den Mietbedingungen zu betreiben.
6. Der Mietgegenstand darf aufgrund der technischen Abstimmung der Komponenten nur mit Baustoffen verwendet werden, die vom Vermieter hergestellt wurden.
7. Die Auslieferung des Mietgegenstands erfolgt grundsätzlich ohne Steuerschrank.

§ 3 Übergabe des Mietgegenstandes

Der Vermieter übergibt den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigen Zustand mit den erforderlichen Unterlagen.

§ 4 Bei der Übergabe des Mietgegenstands vorhandene Mängel

1. Alle bei der Übergabe erkennbaren Mängel des Mietgegenstands hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich nach dessen Annahme schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Mieter diese Anzeige, gilt der Mietgegenstand in Ansehung dieser Mängel als genehmigt. Entsprechendes gilt, wenn der Mieter bei der Übergabe des Mietgegenstands vorhandene, aber nicht erkennbare Mängel nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung dem Vermieter schriftlich anzeigt.
 2. Der Vermieter hat alle bei der Übergabe vorhandenen und ihm gemäß § 4 Abs. 1 dieser Mietbedingungen rechtzeitig schriftlich angezeigten Mängel des Mietgegenstands auf seine Kosten zu beseitigen, sofern sie die Eignung des Mietgegenstands für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch nicht nur unerheblich mindern. Anstatt solche Mängel zu beseitigen, kann der Vermieter dem Mieter auch einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung stellen. Zur Beseitigung von Mängeln, die die Eignung des Mietgegenstands für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch nur unerheblich mindern, ist der Vermieter nicht verpflichtet.
 3. Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn der Vermieter eine ihm vom Mieter gesetzte angemessene Frist zur Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen und von ihm rechtzeitig schriftlich gerügten Mangels des Mietgegenstands schuldhaft verstreichen lässt und der Mangel die Eignung des Mietgegenstands für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch nicht nur unerheblich mindert.
- Dies gilt auch, wenn die Beseitigung eines die Eignung des Mietgegenstands für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch nicht nur unerheblich mindernden Mangels durch den Vermieter trotz zwei Versuchen der Beseitigung fehlschlägt.

§ 5 Haftung des Vermieters bei Verletzung von Nebenpflichten und Vermietung mit Bedienungspersonal

1. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Mietbedingungen gelten entsprechend, wenn der Vermieter vor oder nach Abschluss des Mietvertrags eine ihm obliegende Hinweis-, Beratungs- oder sonstige Nebenpflicht, insbesondere hinsichtlich der Anleitung für die Bedienung und Wartung des Mietgegenstands, nicht oder mangelhaft erfüllt.
2. Der Mieter kann Schadensersatz wegen der schuldhaften Verletzung der dem Vermieter vor und nach Abschluss des Mietvertrags obliegenden und in § 5 Abs. 1 dieser Mietbedingungen näher bezeichneten Nebenpflichten nur in den in § 12 dieser Mietbedingungen geregelten Fällen verlangen.
3. Bei Vermietung des Mietgegenstands mit Bedienungspersonal haftet der Vermieter für durch das Bedienungspersonal verursachte Schäden nur, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung. Das Bedienungspersonal darf vom Mieter ausschließlich zur Bedienung des Mietgegenstands und keinesfalls zu anderen Arbeiten eingesetzt werden.

§ 6 Arbeitszeit, Mietzins, Nebenkosten, Zahlung und Abholrecht bei Zahlungsverzug

1. Bei der Berechnung der Miete für den Mietgegenstand werden die Gesamtmiettage (Kalendertage) berücksichtigt. Bei Beendigung des Mietverhältnisses wird dem Mieter unter Berücksichtigung....

Der Berechnung der Miete liegt eine Nutzung des Mietgegenstands von bis zu 8 Stunden täglich auf der Basis einer Fünf-Tage- Woche (Montag bis Freitag) und bis zu 22 Arbeitstagen im Monat zugrunde.

Auf die Mietzinsen werden keine Rabatte gewährt.

2. Der Mieter hat den vereinbarten Mietzins auch dann vollständig zu bezahlen, wenn er den Mietgegenstand weniger als 8 Stunden am Tag oder weniger als 22 Arbeitstage im Monat nützt.
3. Der vereinbarte Mietzins beinhaltet nicht die Kosten für Hin- und Rücktransport (einschließlich Ver- und Entladen), Notwendige Montagen und Demontagen, Gestellung von Betriebsstoffen und/oder Bedienungspersonal, den Abschluss einer Maschinenbruchversicherung u.ä. hat der Mieter stets selbstständig und auf seine Kosten zu besorgen.
4. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird vom Vermieter gesondert berechnet und ist vom Mieter stets zusätzlich zu ausgewiesenen Mietzinsen oder sonstigen Beträgen zu bezahlen.
5. Ist der Mieter mit der Zahlung eines dem Vermieter geschuldeten fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage im Verzug, so kann der Vermieter den Mietgegenstand nach vorheriger Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters abholen und über den Mietgegenstand anderweitig verfügen. Der Mieter gestattet dem Vermieter bereits heute den Zutritt zum Mietgegenstand zum Zwecke der Abholung. Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass der Vermieter durch die Abholung des Mietgegenstandes weder Haus- noch Besitzrechte des Mieters verletzt. Die dem Vermieter aus dem Mietvertrag zustehenden Ansprüche bleiben auch nach der Abholung des Mietgegenstands bestehen.

§ 7 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht sowie Abtretung der Ansprüche des Mieters gegen seine Auftraggeber

1. Der Mieter kann gegen Ansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrag nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen und nur wegen solcher (Gegen-) Ansprüche die Einrede des Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
2. Der Mieter tritt seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, in Höhe des jeweils offenen Mietzinses des Mietgegenstands an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

§ 8 Unterhaltspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet,
 - a. den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen
 - b. den Mietgegenstand auf seine Kosten sach- und fachgerecht zu warten und zu pflegen und
 - c. dem Vermieter notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen und durch ihn ausführen zu lassen. Die dadurch anfallenden Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beobachtet und nicht die Inspektions- oder Instandsetzungsarbeit verursacht haben.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.
3. Es ist dem Mieter untersagt, an den Mietgegenständen technische Veränderungen gleich welcher Art vorzunehmen.

§ 9 Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstands dem Vermieter rechtzeitig, mindestens 7 Tage vorher, anzuzeigen (Freimeldung), sofern nicht ohnehin eine feste Mietzeit vereinbart wurde.
2. Bis zur Rücklieferung des Mietgegenstands ans Lager des Vermieters trägt der Mieter die Gefahr für den Mietgegenstand.
3. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem und gereinigtem Zustand und nach Maßgabe der Regelungen der Mietbedingungen zurückzugeben oder – sofern dies schriftlich vereinbart wurde – zur Abholung bereitzuhalten; § 8 Abs. 1 lit. b. und lit. c. dieser Mietbedingungen gilt entsprechend.

§ 10 Verletzung der Unterhaltspflicht

1. Wird der Mietgegenstand in einem nicht vertragsgerechten Zustand zurückgegeben, insbesondere, weil der Mieter seiner in § 8 dieser Mietbedingungen geregelten Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung von Mietzinsen solange fort, bis der vertragsgerechte Zustand, z. B. durch Nachholung unterlassener Instandsetzungsarbeiten, erledigt ist.
2. Die zur Beseitigung von Mängeln und/oder Beeinträchtigungen des Mietgegenstands anfallenden Kosten sind vom Mieter zu erstatten.

§ 11 Weitere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte irgendwelcher Art am Mietgegenstand einräumen. Der Mieter ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Mietvertrag abzutreten.
2. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung o.ä. Rechte am Mietgegenstand geltend macht. Darüber hinaus hat der Mieter den Dritten unverzüglich schriftlich auf das Eigentum des Vermieters am Mietgegenstand hinzuweisen.
3. Der Mieter hat stets geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstands gegen Diebstahl oder sonstige Beeinträchtigung, beispielsweise durch Wettereinflüsse, Sturm, etc., zu treffen.
4. Der Mieter hat bei allen Unfällen im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.
5. Der Mieter hat dem Vermieter sämtliche aus Verstößen gegen die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 bis Abs. 4 dieser Mietbedingungen resultierende Schäden zu ersetzen.

§ 12 Haftungsbeschränkung des Vermieters

Schadensersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter bestehen nur

- a. bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen,
- b. bei der schuldhaften, die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten hinsichtlich des bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schadens,
- c. bei auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhenden Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
- d. in den Fällen, in denen der Vermieter nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

§ 13 Kündigung

1. Hinsichtlich der Mietzeit gilt:
 - a. Für eine feste Mietzeit abgeschlossene Mietverträge enden mit Ablauf der Mietzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
 - b. Mietverträge auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer können beide Vertragspartner unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 580a Abs. 3 BGB) kündigen.
2. Die Vertragspartner sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes stets zur fristlosen Kündigung des Mietvertrags berechtigt. Der Vermieter ist insbesondere zur Kündigung des Mietvertrags aus wichtigem Grund berechtigt, wenn
 - a. der Mieter mit der Bezahlung eines vom Vermieter nach Fälligkeit schriftlich angemahnten Betrages länger als 14 Kalendertage im Verzug ist,

- b. dem Vermieter nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass sein Anspruch auf Bezahlung des Mietzinses durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird,
 - c. Mieterwechsel zu Protest gehen oder Mieterschecks nicht ein- gelöst werden,
 - d. der Mieter den Mietgegenstand ohne Einwilligung des Vermieters nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt,
 - e. der Mieter gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 bis Abs. 4 dieser Mietbedingungen verstößt oder
 - f. der Mieter einem Dritten den Mietgegenstand überlässt.
3. Kündigt der Vermieter den Mietvertrag aus wichtigen Gründen fristlos, bleibt die Anwendung der Bestimmungen des § 6 Abs. 6 sowie der §§ 9 und 10 unberührt

§ 14 Verlust des Mietgegenstandes

Der Mieter ist dem Vermieter zum Schadensersatz verpflichtet, wenn ihm die Erfüllung der Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes schuldhaft unmöglich ist.

§ 15 Maschinenbruchversicherung

Der Mieter hat den Mietgegenstand auf seine Kosten während der Laufzeit des Mietvertrags auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahr- baren oder transportablen Geräten (ABMG 95) zu versichern.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht (unter Ausschluss des CISG bzw. UN-Kaufrechts).
4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Mieter Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters oder – nach seiner Wahl – der Sitz seiner Zweigniederlassung, von der aus der Mietvertrag abgeschlossen worden ist. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.